

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Verwaltungsgericht Cottbus Urteil vom 16.06.2021, Az. 3 K 368/16



Recycling-Baustoffe werden entgegen § 7 Abs. 3 KrWG nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet, wenn sie Asbestzementbruchstücke enthalten.

Das hat das VG Cottbus in seinem Urteil vom 16.06.2021 (Az. 3 K 368/16) entschieden. Diese und 7 weitere interessante Entscheidungen zum Abfallrecht haben <u>Franßen & Nusser Rechtsanwälte</u> in ihrem Rechtsprechungsreport Abfallrecht von Januar 2022 vorgestellt, den Sie <u>hier lesen</u> oder auch <u>als PDF-Datei herunterladen</u> können.

Das VG Cottbus befand eine Anordnung zur Beseitigung von asbesthaltigem Bauschutt für rechtmäßig. Ein Bauunternehmen hatte den Bauschutt von Recyclinganlagen bezogen und im Bereich einer Windkraftanlage zur Herstellung von Zuwegungen und Stellflächen in einer 30 bis 40 cm mächtigen Ziegelrecyclingschicht und in einer 10 cm dünnen Betonrecyclingschicht eingebaut. Im Nachhinein wurden Asbestzementbruchstücke im eingebauten Bauschutt gefunden, die zwischen 0,003 und 0,062 Masse- der Einbauschicht ausmachten; bei einem Asbestgehalt von bis zu 10 % innerhalb der Asbestzementbruchstücke hatte der Bauschutt einen geschätzten Asbest-Masseanteil von < 0,01 %. Die Abfallbehörde ordnete gegenüber dem Betreiber der Windkraftanlage an, den Bauschutt zu entsorgen.

Nach Auffassung des VG Cottbus konnte die Anordnung auf die abfallrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 62 KrWG gestützt werden. Abfallrecht sei anwendbar, weil die Anwendungsbereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG nicht erfüllt sei. Nach dieser Vorschrift gilt Abfallrecht nicht für Böden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Diese Voraussetzungen waren nach Auffassung der Cottbusser Richter in Bezug auf den Bauschutt nicht erfüllt, weil der verbaute Bauschutt ohne Zerstörung des Bauschutts wieder geborgen werden könne und nur zu einem vorübergehenden Zweck bis zur Außerbetriebnahme der Windparks angelegt worden sei.



RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Das VG Cottbus hat dabei aber nicht die für § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG maßgebliche "Klärschlamm-Entscheidung" des <u>BVerwG (Urteil vom 08.07.2020, Az. 7 C 19.18)</u> ausgewertet und berücksichtigt, in der sich das BVerwG jüngst zur Un-/Beweglichkeit von Abfällen geäußert hat.

Weiter begründete das VG Cottbus, der Bauschutt sei zwar verwertet worden, aber die Verwertung sei entgegen § 7 Abs. 3 KrWG nicht ordnungsgemäß erfolgt, weil unter Verstoß gegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 2 GefStoffV, unter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Abschnitt 2 ChemVerbotsV in der Mitte 2012 geltenden Fassung sowie unter Verstoß gegen das abfallrechtlichen Getrennthaltungsverbot nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG a.F. bzw. nach § 9 Abs. 1 KrWG unbelastetes Recyclingmaterial mit asbesthaltigem Abfall (Asbestzementbruchstücke) gemischt worden sei. Insofern beruft sich das VG Cottbus auf die vergleichbaren Ausführungen des VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 14.01.2020 (Az. 9 K 5432/16).

Wie schon das VG Gelsenkirchen, so lässt auch das VG Cottbus die für einen Verstoß gegen all diese Vorschriften erforderlichen Tatsachenfeststellungen vermissen. Denn zur Frage, wie die Asbestzementbruchstücke in das eingebaute Bauschutt-Material gelangt sind, findet sich im Tatbestand des Urteils nichts. Es ist also durchaus denkbar – und nach praktischen Erfahrungen nicht unwahrscheinlich –, dass die Asbestzementbruchstücke von vornherein abbruch- bzw. rückbaubedingt im ursprünglich erzeugten mineralischen Bau- und Abbruchabfall-Gemisch enthalten waren. Bei einem Asbest-Gehalt von < 0,1 Masse-% im ursprünglich erzeugten Bau- und Abbruchabfall würde es an einem Verstoß gegen § 16 Abs. 2 GefStoffV und gegen § 1 Abs. 1 ChemVerbotsV a.F. mangeln. Ebenso würde es dann von vornherein an der für einen Verstoß gegen das abfallrechtliche Getrennthaltungsgebot notwendigen (nachträglichen) Vermischung von Asbestzementbruchstücken und anderen asbestfreien mineralischen Bau- und Abbruchabfälle fehlen.

Im Ergebnis stellt das VG Cottbus vorschnell und ohne ausreichende Tatsachenfeststellungen darauf ab, dass der Asbest-Gehalt in den Asbestzementbruchstücken ca. 10 % betragen habe. In ihren zentralen Kernpunkten ist die Urteilsbegründung des VG Cottbus daher – wie schon die Urteilsbegründung des VG Gelsenkirchen (s.o.) – in Bezug auf ihre rechtliche Herleitung mangelbehaftet und demzufolge nicht überzeugend.

Link zur Entscheidung